

Kapitalgesellschaft gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG handelt, die als Veräußerung gilt und folglich im Einlagezeitpunkt ebenfalls zu einer Besteuerung der stillen Reserven führt“.

Beim Überfliegen dieser Richtlinie eröffnet sich das Gefühl, dass der § 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG anzuwenden ist. Hier ist jedoch die Regelung im Umkehrschluss auszulegen, denn die Lösung steckt im kleinen Wort „nicht“, welches anschließend zur Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG führt.

Der Hinweis auf den Zugang in das steuerliche Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG sollte man an dieser Stelle natürlich nicht vergessen.

2.3.4 Unterscheidung von verdeckter Gewinnausschüttung oder verdeckter Einlage – ein Münzwurf?

In komplexeren Sachverhalten erscheint es für einige Prüfungskandidaten sehr schwierig im Rahmen des Sachverhaltes zwischen einer verdeckten Einlage oder einer verdeckten Gewinnausschüttung zu unterscheiden. Dies liegt insbesondere daran, dass sich die Prüfungskandidaten den Sachverhalt nicht ordentlich und strukturiert vergegenwärtigen.

Faustformel sollte es sein, dass je komplizierter und umfangreicher der Sachverhalt sich darstellt, desto mehr Wert auf die visuelle Darstellung der einzelnen Rechtsbeziehungen gelegt werden muss. Hierbei ist es jedoch von allergrößter Bedeutung, dass „richtig“ gemalt wird. Mit der richtigen Maltechnik ergibt sich dann eine relativ einfache Hilfe, die zur Ermittlung bzw. zur Entscheidung zwischen verdeckter Gewinnausschüttung und verdeckter Einlage beiträgt. Dabei sollte diese Skizzierung auf einem gesonderten Blatt stattfinden, welches bei der Ausarbeitung der Lösung immer im direkten Blickkontakt liegen sollte.

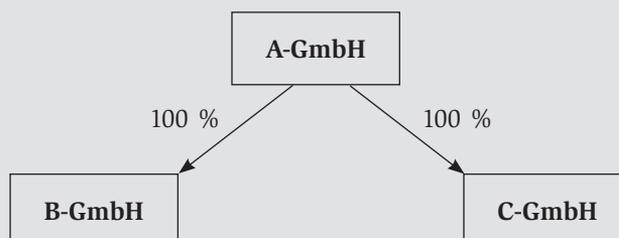
Beispiel: A-GmbH ist zu 100 % an der B-GmbH und an der C-GmbH (alle unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig) beteiligt. Folgende Sachverhalte ergeben sich:

Die C-GmbH überlässt der B-GmbH ein betrieblich erforderliches Grundstück zu einem monatlichen Pachtentgelt von 20.000 €. Aus den weiteren Sachverhaltsangaben lässt sich herleiten, dass das angemessene Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Grundstücks jedoch nur monatlich 15.000 € beträgt.

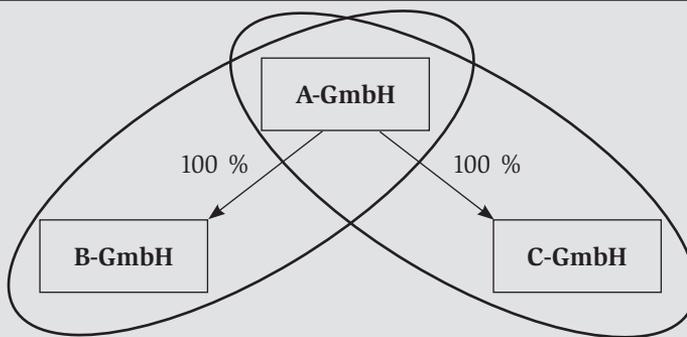
Nun gilt es, eine Zeichnung des Sachverhaltes anzufertigen.

Hierzu sollten die Beteiligten von oben nach unten, entsprechend ihrer finanziellen Hierarchie gezeichnet werden. Der Anteilseigner steht oben, Schwestergesellschaften stehen nebeneinander und Tochtergesellschaften unter den Mutterunternehmen.

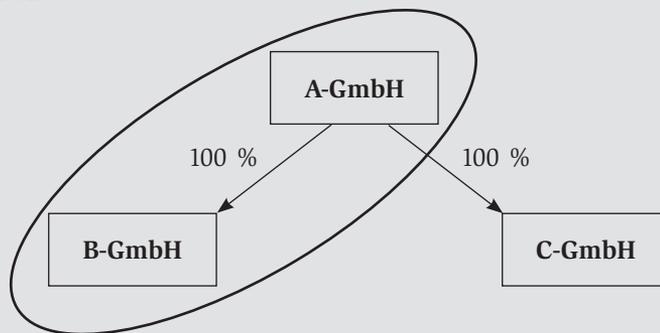
Demnach ergibt sich für den oben genannten Sachverhalt folgende Skizze:



Hier ist eindeutig erkennbar, dass A-GmbH an der B-GmbH und der C-GmbH beteiligt ist und die B-GmbH und die C-GmbH nicht unmittelbar miteinander verbunden sind, sie jedoch schon aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Verknüpfung mit der A-GmbH als nahestehende Personen im Sinne der KStR anzusehen sind.



Auch hier bewährt sich beim Lösungsaufbau die Reihenfolge der Quellen aus zeitlicher Sicht abzuarbeiten.



Der Mittelabgang findet bei der B-GmbH statt, demzufolge beginnt die Prüfung an genau dieser Stelle. Unter Berücksichtigung des Fremdvergleiches kann schnell die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Voraussetzungen für die verdeckte Gewinnausschüttung der B-GmbH vorliegen. Einzig das Tatbestandsmerkmal „gesellschaftsrechtliche Veranlassung“ muss hier noch eine wenig unterfüttert werden, da die gesellschaftsrechtliche Zuwendung ja nicht unmittelbar an den Gesellschafter fließt. Demnach muss hier das von der Rechtsprechung entwickelte Konstrukt der nahstehenden Person detaillierter skizziert werden.

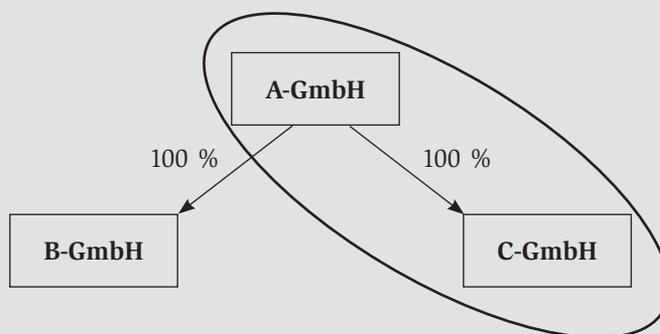
Hinweis! Die nahestehende Person ist nicht zu verwechseln mit den Angehörigen im Sinne des § 15 AO. Sie ist auch an nur einer gesetzlichen Stelle wirklich genau definiert – nämlich im § 1 Abs. 2 AStG. Der Begriff der nahstehenden Person im Zusammenhang mit verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen geht jedoch weiter als der gesetzlich definierte Begriff.

Damit ist die monatliche verdeckte Gewinnausschüttung als Einkommensverwendung bei der B-GmbH nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG dem Einkommen außerbilanziell wieder hinzuzurechnen.

Obwohl der eigentliche Vorteil an die C-GmbH geht, gilt der Grundsatz des § 20 Abs. 5 Satz 1 EStG, wonach der Anteilseigner die Versteuerung vorzunehmen hat. Für die A-GmbH stellen die Einnahmen Dividendenerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar, die aufgrund der Fiktion des § 8 Abs. 2 KStG über § 20 Abs. 8 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen.

Hinweis! Auch hier sollte dem vermeintlich unbedeutenden Hinweis auf die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht aus dem Sachverhalt Bedeutung beigemessen werden, denn die Fiktion des § 8 Abs. 2 KStG würde für den Fall, dass die A-GmbH Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat, keine Anwendung finden.

Die A-GmbH kann dann im Wege der Einkommensermittlung unter Prüfung des § 8b Abs. 4 KStG diese Dividendenerträge außerbilanziell nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG 100 % steuerfrei stellen, wobei als Wermutstropfen der pauschale Abzug von nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben in Höhe von 5 % der nach § 8b Abs. 1 KStG belassenen steuerfreien Einnahmen verbleibt. In manchen Übungsklausuren war schon zu lesen, dass die Einnahmen zu 95 % steuerfrei bleiben. Das mag saldiert betrachtet so stimmen, allein durch den Gesetzeswortlaut abgedeckt ist es indes nicht. Aus diesem Grund kann man gern als Proberechnung diese Prozentzahl benutzen, nur auf dem Papier der Klausurlösung hat sie nichts zu suchen. Nun ist der frenetische Liebhaber von Buchungssätzen natürlich geneigt zu fragen, wie denn der Buchungssatz für die Erfassung der Dividendenerträge aussehen würde. Diese Frage kann nur unter der Betrachtung der steuerlichen Auswirkungen der Vermietung auf die C-GmbH beantwortet werden.



Die C-GmbH bekommt monatlich gesellschaftsrechtlich veranlasst Zuwendungen in Höhe von 5.000 €. Demnach erfolgt bei der Betrachtung der C-GmbH durch die Annahme eines einlagefähigen Vermögensvorteils die Erfassung einer verdeckten Einlage, die nach § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG keine Auswirkungen auf das Einkommen haben darf. Es kommt insoweit zur außerbilanziellen Korrektur bei der C-GmbH über das Jahr gesehen in Höhe von 60.000 €. Mit der verdeckten Einlage der A-GmbH in die C-GmbH erhöhen sich somit die Anschaffungskosten für die A-GmbH, sodass der Buchungssatz sich nunmehr über die Erhöhung der Beteiligung an der C-GmbH gegen Dividendenerträge darstellen lässt.

2.3.5 Wechselwirkungen zwischen dem Körperschaftsteuerrecht und anderen Rechtsgebieten

Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Lösung im Körperschaftsteuerrecht sich nicht nur allein aus dem EStG und KStG herleiten lässt wie an dem nachfolgenden Beispiel aufgezeigt werden soll.

Beispiel: Körperschaftsteuer versus Abgabenordnung

Als Ausgangsfall soll der unter Punkt 2.3.3 beschriebene letzte Fall der „Dreiecksbeziehung“ zwischen der Muttergesellschaft A-GmbH sowie den Schwestergesellschafter B-GmbH und C-GmbH dienen.

Die A-GmbH ist zu 100 % an der B-GmbH und an der C-GmbH (alle unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig) beteiligt. Folgende Sachverhalte ergeben sich:

Die C-GmbH überlässt der B-GmbH ein betrieblich erforderliches Grundstück zu einem monatlichen Pachtentgelt von 20.000 €. Aus den weiteren Sachverhaltsangaben lässt sich herleiten, dass das angemessene Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Grundstücks jedoch nur monatlich 15.000 € beträgt.

Die bisherige Lösung basierte auf der Erfassung der verdeckten Gewinnausschüttung bei der B-GmbH, der Besteuerung der Dividendenerträge bei der A-GmbH sowie der außerbilanziellen Korrektur der verdeckten Einlage bei der C-GmbH.

Aus einer neuen weiterführenden Aufgabenstellung ergibt sich die Aufforderung zur gutachterlichen Stellungnahme unter der Annahme, dass der Steuerbescheid der B-GmbH bestandkräftig ist und der Zeitpunkt ebenfalls außerhalb der Einspruchsfrist liegt.

Mit dem Wort „gutachterlich“ möchte der Aufgabensteller erreichen, dass nicht nur gezielt eine mögliche anzuwendende Vorschrift geprüft wird, sondern auch im Wege des Ausschlussverfahrens die Anwendung anderer, allgemeinerer Änderungsvorschriften ausgegrenzt werden.

Die Reihenfolge sollte lauten: Vom Allgemeinen zu Lex specialis.

Offensichtlich nicht einschlägige Vorschriften werden nunmehr kurz und bündig abgehandelt, bevor sich auf die einzig wichtige Vorschrift, hier die des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO konzentriert wird. Dabei sollte herausgearbeitet werden, was der genaue Tatbestand des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO wirklich ist. Gefordert wird das nachträgliche Bekanntwerden von neuen Tatsachen. Da im Sachverhalt keinerlei Angaben über einen zeitlichen Bezug angegeben sind, kann der Schwerpunkt nicht auf dem Wort „nachträglich“ liegen. Vielmehr muss hier die Auseinandersetzung mit dem Wort Tatsachen gesucht werden, welches zu dem Schluss führen sollte, dass diese ausschließlich tatsächliche Lebenssachverhalte darstellen. Die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung ihrerseits setzt jedoch eine tatbestandliche Prüfung voraus, mithin die Annahme einer Rechtsfolge. Demnach kann bei Bekanntsein des tatsächlichen Lebenssachverhaltes – hier die Vermietung von der C-GmbH an die B-GmbH zu einem monatlichen Mietzins von 20.000 € – die Annahme der verdeckten Gewinnausschüttung nicht zu einer Änderung im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO führen. Auch die Spezialvorschrift des § 32a KStG führt hier nicht zur möglichen gewünschten Änderung des Steuerbescheides der B-GmbH, da der § 32a Abs. 1 KStG eine Änderung von Steuerbescheiden eben bei dieser B-GmbH erfordert und der § 32a Abs. 2 KStG nur eine korrespondierende Wechselwirkung zwischen der Muttergesellschaft A-GmbH und der Tochtergesellschaft B-GmbH erzeugt. Demnach kann der Steuerbescheid bei der B-GmbH tatsächlich nicht mehr geändert werden. Diese verfahrensrechtliche Prüfung war erforderlich, um bei der Erfassung der Dividende bei der A-GmbH nach Anwendung der außerbilanziellen Korrekturvorschrift des § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG nunmehr den Satz 2 aus dieser Vorschrift prüfen und anzuwenden zu können. Aufgrund der Einkommensauswirkung der verdeckten Gewinnausschüttung bei der B-GmbH wird die Steuerfreiheit der Dividendenerträge bei der A-GmbH über den § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG wieder aufgehoben, sodass per Saldo der Dividendenertrag durch die Muttergesellschaft in voller Höhe zu besteuern ist. Die Anwendung des § 8b Abs. 5 KStG scheidet dementsprechend denkgesetzlich aus.

Aus einer erweiterten Aufgabenstellung ergibt sich die Aufforderung zur gutachterlichen Stellungnahme unter der Annahme, dass die Steuerbescheide der B-GmbH und der C-GmbH bestandkräftig ist und der Zeitpunkt liegt ebenfalls außerhalb der Einspruchsfrist.

Auch hier sollte voranstehend die Möglichkeit einer verfahrensrechtlichen Änderung geprüft werden. Änderungen bei der Beurteilung der Auswirkungen für die B-GmbH ergeben sich selbstredend nicht. Aufgrund der Auseinandersetzung mit der Vorschrift des § 32a KStG bei der neuen Aufgabenstellung könnte man zu dem Schluss kommen, dass die Änderung bei der C-GmbH doch über § 32a Abs. 2 KStG möglich sein müsste, da hier doch eine Wechselwirkung erreicht werden soll, soweit gegenüber dem Gesellschafter ein Steuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Einlage erlassen, aufgehoben oder geändert wird, kann ein Steuerbescheid gegenüber der Körperschaft, welcher der Vermögensvorteil zugewendet wurde, aufgehoben, erlassen oder geändert werden. Jedoch ist die Änderungsmöglichkeit grundsätzlich durch die Änderung der Erfassung der verdeckten Einlage bei dem Gesellschafter beschränkt, welches hier aber nicht den Gegenstand der erfolgswirksamen Änderung bei der A-GmbH darstellt.

Auch hier muss man zu dem Schluss kommen, dass eine Änderung auch bei der C-GmbH nicht erreicht werden kann, sodass sich die verdeckte Gewinnausschüttung bei der B-GmbH und die verdeckte Einlage bei der C-GmbH im vollem Umfang auf das jeweilige Einkommen ausgewirkt haben. Mithin wäre doch jetzt die Versagung der Steuerfreiheit bei der A-GmbH eine doppelte „Bestrafung“. So lässt es dann auch die Ausnahme von der Ausnahme der Steuerbefreiung von § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG durch die Vorschrift des § 8b Abs. 1 Satz 4 KStG als nachvollziehbar erscheinen. Aber auch hier ist es absolut wichtig, dass selbst bei aktiver Kenntnis der richtigen Lösung der Lösungsweg nicht über den § 8b Abs. 1 Satz 4 KStG allein führt, sondern vielmehr über den § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG, dann zu § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG und erst dann kann die Regelung des § 8b Abs. 1 Satz 4 KStG untersucht werden.

Körperschaftsteuer versus Gewerbesteuer

Aufgrund der gemeinsamen Tatbestandsvoraussetzungen wird es deutlich, dass die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft quasi identischen Tatbestandsprüfungen zu unterziehen sind, wobei die Ausnahme nur darin besteht, dass die Gewerbesteuer die Organgesellschaft per Fiktion zur Betriebsstätte des Organträgers macht.

Ein wenig versteckter aber deshalb nicht weniger attraktiv ist die folgende Vorschrift: Auf die Fehlbeträge ist § 8c des KStG entsprechend anzuwenden; dies gilt auch für den Fehlbetrag einer Mitunternehmerschaft, soweit dieser

1. einer Körperschaft unmittelbar oder
2. einer Mitunternehmerschaft, soweit an dieser eine Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist,

Das bedeutet, dass selbst bei der Prüfung eines möglichen vortragsfähigen Gewerbeverlustes einer Mitunternehmerschaft an der eine oder mehrere Mitunternehmerschaften wiederum als Gesellschafter beteiligt sind (sogenannte Mehr- oder doppelstöckige Personengesellschaften) und an deren Ende eine Körperschaft steht, mögliche Anteilswechsel auf der Ebene der

Körperschaft Auswirkungen bis hoch zur Ebene der Personengesellschaft haben; demzufolge ist für die Gewerbesteuer der § 8c KStG in all seinen Facetten ebenso prüfungswürdig.

2.4 Ausblick auf die Steuerberaterprüfung 2019/2020 und Hinweise zur Vorbereitung

Es ist den letzten Jahren vermehrt die Tendenz zu verzeichnen, dass die Ertragsteuerklausuren in viele kleine Einzelfälle gestückelt werden. Aufgrund der in den Vorjahren abgearbeiteten Exotenfälle, kann in der kommenden Steuerberaterexamensklausur wieder mit etwas mehr Normalität gerechnet werden.

Die Themenschwerpunkte im Körperschaftsteueranteil betrafen in den letzten Jahren verstärkt Sonderfälle der verdeckten Gewinnausschüttungen sowie der verdeckten Einlagen. Aufgrund der nunmehr durch mehrere Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechungen gefestigten Rechtsgrundlagen eignen sich in diesem Jahr wiederholt die Vorschriften des § 8b KStG (§ 8a KStG i.V.m. § 4h EStG aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken eher nicht) sowie die des § 8 Abs. 3 Satz 3 ff. KStG im Wechselspiel mit dem § 15 Abs. 4 Satz 6 ff. EStG sowie den §§ 27 und 28 KStG als Themengebieten für den Körperschaftsteueranteil. Da jedoch davon auszugehen ist, dass nunmehr auf dem Gebiet des Umwandlungssteuerrechts und auch auf dem Internationalen Steuerrecht der erhöhte Fokus zu liegen scheint, wird es sich bei den Aufgaben im Körperschaftsteuerrecht um kleine in sich geschlossene Aufgabenteile handeln. Es erscheint von den bisherigen Prüfungsaufgaben eine mögliche Behandlung von grenzüberschreitenden Beurteilungen von Sachverhalten als durchaus denkbar, die sich einerseits mit der Wechselwirkung des § 12 KStG und den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen beschäftigen und andererseits sich auch aus versteckten Rechtsnormen ergeben könnten, die dem Körperschaftsteuerrecht den Anwendungsvorrang vor einem möglichen Doppelbesteuerungsabkommen einräumen (beispielsweise § 8b Abs. 1 Satz 3 KStG oder § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 50d Abs. 10 EStG). Abschließend sollte in jedem Fall der Sonderstellung des AStG Beachtung geschenkt werden, da sich hier aufgrund der Vielzahl von Sondervorschriften Wissensabfragen anhand kleiner Sachverhaltsdarstellungen in jedem Fall ergeben.

IV. Klausur Buchführung und Bilanzierung

I. Klausur Bilanzierung

I.1 Besonderheiten der Klausur Bilanzierung

Während sich die übrigen Prüfungsklausuren in der Regel aus mehreren Rechtsgebieten zusammensetzen, nämlich Verfahrensrecht und andere Rechtsgebiete (z.B. Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer) und Ertragsteuerrecht (mit den Schwerpunkten Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), werden bei der Bilanzklausur sechs Stunden fast ausschließlich Bilanzierungskennntnisse abgefragt. Diese werden auch bei den Themen Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht gefordert.

Das bedeutet, dass hier **keine Ausweichmöglichkeiten auf andere Rechtsgebiete** bestehen. Schwächen in einem Fachgebiet können nicht durch Stärken in einem anderen kompensiert werden. Nur in Ausnahmefällen – wenn der Umwandlungsrechtsanteil verhältnismäßig hoch ist – könnte dies gelingen.

Die Bilanzklausur fordert in starkem Maße einen Überblick über nahezu das gesamte Bilanzrecht und Steuerrecht, da sowohl handelsrechtliche Vorschriften (HGB und Umwandlungsgesetz), als auch die gesamte Bandbreite des Steuerrechts abrufbar sein müssen. Hier sind Kenntnisse aus dem Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuergesetz genauso erforderlich wie aus dem Grunderwerbsteuer-, Umwandlungssteuergesetz und der Abgabenordnung. Darüber hinaus sind auch Sachverhalte mit Bezug zum internationalen Steuerrecht zu erwarten. In der Steuerberaterprüfung des Jahres 2015/2016 wurde erstmalig die Steuerentstrickung gem. § 4 Abs. 1 S. 3, 4 EStG, § 12 KStG thematisiert. Denkbare Fallgestaltungen könnten also im Bereich der Steuerentstrickung bzw. Steuerverstrickung verknüpft mit der Anwendung von § 4g EStG, im Bereich des Umwandlungssteuerrechts anfallen oder einfach nur die §§ 50a ff. EStG betreffen.

Beispiel 1: Bewertung mit den Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EStG, ggf. § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG i.V.m. R 6.3 EStR, § 9b Abs. 1 EStG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UStG unter Berücksichtigung der BMF-Schreiben vom 12.03.2010, BStBl I 2010, 239 und vom 22.06.2010, BStBl I 2010, 597.

Beispiel 2: Berechnung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerrückstellung; § 249 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EStG, § 4 Abs. 5b EStG, §§ 7–10 KStG, §§ 7–11 GewStG.

Beispiel 3: Erwerb GmbH-Anteil mit 95 % oder 95 % neue Gesellschafter einer Personengesellschaft (mit einem inländischen Grundstück im Betriebsvermögen) und nachträglichen Anschaffungskosten; § 255 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1 EStG, H 6.2 EStH, § 1 Abs. 3 GrEStG.

(Hier ist auch vermehrt mit Fällen des § 1 Abs. 2a, 3 und 3a EStG zu rechnen; sog. RETT Blocker Modelle im Rahmen von Personengesellschaften.)

Beispiel 4: Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem inländischen Stammhaus in die ausländische Betriebsstätte; ggf. DBA, § 4 Abs. 1 S. 3 + 4 EStG bzw. § 12 KStG, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 Hs. 2 EStG, § 4g EStG.

Beispiel 5: Grenzüberschreitende Umwandlungsfälle.

Die in früheren Jahren in der Aufgabenstellung oftmals geforderte Einheitsbilanz (Handelsbilanz = Steuerbilanz) wird nur noch selten erreichbar und Gegenstand der Aufgabenstellung sein. In diesem Zusammenhang ist das BMF-Schreiben vom 12.03.2010, BStBl I 2010, 239, Beck'sche Steuererlasse 1 zu § 5/14 (rückwirkende Anwendung ab dem Veranlagungszeitraum 2009), in dem die **Grundsätze der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz** (§ 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 EStG) neu ausgelegt wurden, zu beachten. Es ergeben sich neben diversen Abweichungen gegenüber der Maßgeblichkeit des HGB in der alten Fassung auch einige Unstimmigkeiten. Hier ist bis zur Prüfung die aktuelle Entwicklung zu beachten (z.B. bei den Ansatzpflichten bei Herstellungskosten im Steuerrecht, Verweis auf das BMF-Schreiben vom 25.03.2013, BStBl I 2013, 296). Zwischenzeitlich wurde hier durch die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG Klarheit geschaffen.

Auch bei der Bilanzklausur liegt der Unterschied zwischen Erfolg und Misserfolg in der Intensität der Vorbereitung, die man objektiv nicht mit messbaren Größen erfassen kann. Die Erfolgsaussichten steigen analog zu der Anzahl unter Prüfungsbedingungen geschriebener Übungsklausuren.

Meinungen, die den Prüfungsteilnehmern, die in der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung beschäftigt sind, größere Bestehensquoten zurechnen, treffen (bestätigt durch die bisherigen Ergebnisse) nicht zu. Die prozentual größte Erfolgsquote im Examen erzielen seit Jahren traditionell die Diplom-Finanzwirte aus der Finanzverwaltung. Damit ist eindrucksvoll widerlegt, dass man nicht täglich mehrere Bilanzen erfolgreich abschließen muss, um ein ausreichendes Prüfungsergebnis in der Bilanzklausur zu erzielen. Allerdings ist es ratsam, soweit man die „Buchung von Geschäftsvorfällen“, also die reine Buchführung nicht beherrscht, sich hier selbständig fortzubilden. Diese Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Auch in der Bilanzklausur können aktuelle Rechtsprobleme thematisiert werden. Dies gilt besonders wenn die Rechtsprechung rückwirkend für offene Jahre anzuwenden ist. Gerade die Ersatzklausur, die in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wird, könnte diese Probleme beinhalten.

1.2 Themenschwerpunkte der letzten Jahre

| Examens- jahr | Bilanzsteuerrechtsthemen | | | | | |
|----------------------------|---|------------------------------|--------------------------------------|-------------------|----------------|-----------------------------------|
| | Anschaffungs-/ Herstellungskosten mit Sonderproblemen | Beteiligungen und Erträge | Selbständige Gebäudeteile etc. | Rücklagen, IAB | Rückstellungen | Forderungen, Verbindlichkeiten |
| 1997/98 | 20 % | 15 % | 30 % | - | 15 % | - |
| 1998/99 | - | 15 % | 25 % | - | - | 10 % |
| 1999/00 | 15 % | 10 % | 15 % | - | 10 % | - |
| 2000/01 | - | 35 % | - | - | - | - |
| 2001/02 | 20 % | - | 20 % | - | - | 5 % |
| 2002/03 | - | 10 % | 15 % | - | 30 % | 5 % |
| 2003/04 | 10 % | 10 % | 25 % | - | 10 % | 10 % |
| 2004/05 | - | 20 % | 30 % | - | 30 % | - |
| 2005/06 | - | - | 20 % | 10 % | 20 % | 15 % |
| 2006/07 | 35 % | 10 % | 15 % | 10 % | - | - |
| 2007/08 | 15 % | - | 15 % | 10 % | 5 % | - |
| 2008/09 | 5 % | 15 % | 15 % | - | - | 30 % |
| 2009/10 | - | - | 20 % | 25 % | 15 % | - |
| 2010/11 | 10 % | 10 % | 15 % | 10 % | 5 % | - |
| 2011/12 | 20 % | 20 % | - | 10 % | 10 % | 10 % |
| 2012/13 | 5 % | 5 % | 25 % | 5 % | 10 % | - |
| 2013/14 | 10 % | - | 10 % | 10 % | 10 % | - |
| 2014/15 | - | 10 % | 15 % | - | - | 15 % |
| 2015/16 | - | - | 10 % | - | 10 % | 10 % |
| Summe 1998-2016 | 8,68 % | 9,74 % | 16,84 % | 4,74 % | 9,47 % | 5,79 % |

| Examens- jahr | Bilanzsteuerrechtsthemen | | | | | | Umwandlungs- fälle |
|----------------------------|---|---|---------------------------|--|-----------------------------|---------------|-----------------------|
| | Sonderbetriebsvermögen, Ergänzungsbilanz, Einbringung von Wirtschaftsgütern in Personengesellschaften | Gesellschafterwech- sel, Austritt aus Personen- gesellschaften | Auslandssach- verhalte | Anpassung nach Betriebs- prüfung, Mehr-/Weni- ger-Rechnung | Sonstige The- mengebiete | | |
| 1997/98 | - | - | - | - | 20 % | - | - |
| 1998/99 | - | 50 % | - | - | - | - | - |
| 1999/00 | 30 % | - | 10 % | 10 % | - | - | - |
| 2000/01 | - | - | - | - | 25 % | 40 % | - |
| 2001/02 | - | - | 10 % | - | 10 % | 35 % | - |
| 2002/03 | - | 25 % | - | 10 % | 5 % | - | - |
| 2003/04 | 30 % | - | - | - | 5 % | - | - |
| 2004/05 | - | - | - | - | 20 % | - | - |
| 2005/06 | - | - | - | 20 % | 15 % | - | - |
| 2006/07 | - | - | - | 25 % | 5 % | - | - |
| 2007/08 | - | 25 % | - | 30 % | - | - | - |
| 2008/09 | 20 % | - | - | - | - | 15 % | - |
| 2009/10 | - | - | - | 30 % | 10 % | - | - |
| 2010/11 | 30 % | - | - | - | 20 % | - | - |
| 2011/12 | 25 % | - | - | - | 5 % | - | - |
| 2012/13 | - | 30 % | 5 % | - | 15 % | - | - |
| 2013/14 | 10 % | 10 % | - | 10 % | 30 % | - | - |
| 2014/15 | 15 % | - | - | 10 % | 25 % | 10 % | - |
| 2015/16 | 10 % | 20 % | 10 % | 10 % | 20 % | - | - |
| Summe 1998–2016 | 8,95 % | 8,42 % | 1,84 % | 8,16 % | 12,11 % | 5,26 % | |